

Direktion der Justiz und des Innern
Herr Regierungsrat Martin Graf
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 20. September 2011

Volksinitiative "Rechtsschutz für alle (Mietgericht- gebührenfrei)". Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Volksinitiative "Rechtsschutz für alle (Mietgericht gebührenfrei)" Stellung zu nehmen. Innert Frist nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich unterstützen die Forderung der Volksinitiative des Mieterinnen und Mieterverbands Zürich, keine Gerichtsgebühren im mietgerichtlichen Verfahren zu erheben.
2. Die Aussicht, mit Prozesskosten konfrontiert zu werden, stellt anerkanntermassen eine Rechtswegbarriere dar. Die seit 1. Januar 2011 geltende Zivilprozessordnung (ZPO) sieht deshalb im Bereich der Sozialschutzgesetzgebung die Kostenlosigkeit vor. Dies gilt unter anderem für das Schlichtungsverfahren im Bereich Mietrecht, für Klagen betreffend das Gleichstellungsgesetz und in arbeitsrechtlichen Verfahren bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken.
3. Das erstinstanzliche Verfahren vor Mietgericht ist nicht in die Liste der Verfahren aufgenommen worden, in denen keine Gerichtsgebühren erhoben werden. Der Gesetzgeber wollte es den Kantonen freistellen, selbst über die Kostenlosigkeit des Mietprozesses zu entscheiden (Art. 116 ZPO, Kostenlosigkeit nach kantonalem Recht). In den Kantonen Freiburg, Waadt und Genf war der Prozess vor Mietgericht schon vor der Einführung der ZPO kostenlos. Im Kanton Waadt ist diese Regelung in der Volksabstimmung vom September 2010 bestätigt worden.
4. Im Kanton Zürich sind bereits vor der Einführung der ZPO Gerichtsgebühren erhoben worden. Auf Kostenvorschüsse wurde jedoch verzichtet.
5. In den Jahren 1987, 1993 und 2007 sind die Gerichtsgebühren dreimal deutlich erhöht worden (um 75 Prozent bei Streitwerten bis 10'000 Franken, um 100 Prozent bei Streitwerten über 20'000 Franken). Gleichzeitig wurden die von der Gebühren-

verordnung vorgesehen Reduktionsfaktoren bei Mietzinsanfechtungen und Kündigungsschutzverfahren stufenweise reduziert. Festzuhalten gilt es, dass im Mietprozess die Streitwerte parallel mit den Mieten steigen. Aufgrund der starken Preissteigerungen, insbesondere der Neuvermietungen auf dem Mietwohnungsmarkt im Kanton Zürich (vgl. diverse Statistiken), sind die Gebühren einer überproportionalen Inflation unterworfen.

6. Mit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung (ZPO) des Bundes per 1. Januar 2011 haben sich unter anderem folgende Änderungen im mietrechtlichen Verfahren ergeben:
 - a. Die Schlichtungsbehörden haben ihre Entscheidkompetenz bei Mietzinshinterlegungen und in Kündigungsschutzverfahren verloren;
 - b. Die Schlichtungsbehörden können neu bei Hinterlegung, Mietzinsanfechtungen und Kündigungsschutz den Parteien einen schriftlichen, kurz begründeten „Urteilsvorschlag“ unterbreiten, der rechtskräftig wird, wenn ihn nicht eine der Parteien innert 20 Tagen ablehnt;
 - c. Von der klagenden Partei kann ein Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangt werden.
7. Die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der ZPO im Kanton Zürich zeigen, dass
 - a. die Schlichtungsbehörden zurückhaltend von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Parteien bei Nichteinigung einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten;
 - b. die Mietgerichte die Möglichkeit, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten (vgl. Art. 98 ZPO), überhaupt nicht nutzen.
 - c. die Mietgerichte – zumindest beim Einfordern des Gerichtskostenvorschusses – auch kaum von der Möglichkeit der Reduktion der ordentlichen Gerichtsgebühr (gemäss §7 Ziff.a GebV OG) Gebrauch machen, dies obwohl die Streitwerte – insbesondere in Kündigungsschutzverfahren – sehr hoch sind;
8. Insbesondere in Kündigungsschutzverfahren sind die Konsequenzen dieser neuen Verfahrensregeln für die Mieterinnen und Mieter verheerend. Wenn vor Schlichtungsbehörde kein Vergleich geschlossen werden kann und die Behörde keinen Urteilsvorschlag unterbreitet, kann auch eine kurze Erstreckung des Mietverhältnisses nur über eine Klage vor Mietgericht durchgesetzt werden. Die Gerichtsgebühren, die mit der Einreichung der Klage fällig werden, betragen auch für eine kurze Erstreckung schnell 5'000 bis 10'000 Franken.
9. Die hohen Kosten zwingen Mieterinnen und Mieter, vor Schlichtungsbehörde ungünstige Vergleiche zu akzeptieren, oder auf die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche zu verzichten. Die mietrechtlichen Sozialschutzgesetzgebung verkommt damit zur Farce.
10. Es ist nicht einzusehen, weshalb im Entscheidverfahren bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 114 Ziff. c ZPO) keine Gerichtskosten verlangt werden, im mietrechtlichen Verfahren die Sozialschutzgesetzgebung jedoch durchbrochen wird.

11. Mit dem von der Initiative geforderten Verzicht auf die Erhebung von Gerichtsgebühren vor Mietgericht werden die mit der ZPO eingeführten neuen Rechtswegbarrieren wieder abgebaut. Eine markante Zunahme der mietgerichtlichen Verfahren ist nicht zu erwarten, da die Anwaltskosten weiterhin von der unterliegenden Partei getragen werden müssen.
11. Vergleiche des Bundesamtes für Wohnungswesen zur Tätigkeit der paritätischen Schlichtungsbehörden in Mietsachen aus dem Jahr 2010 bestätigen, dass in Kantonen, in denen das Mietgericht bereits gebührenfrei ist, die Vergleichs- bzw. Abschlussquote vor Schlichtungsbehörde in keiner Weise tiefer wäre, als in den Kantonen, in denen am Mietgericht Gebühren erhoben werden. So werden im Kanton Waadt 41,3% der Verfahren durch Vergleich erledigt, im Kanton Freiburg gar 64,1%. Im Kanton Zü rich wurden in der gleichen Periode 46,3 % der Verfahren durch Vergleich erledigt.
12. Die vom Obergericht ermittelten zusätzlichen Kosten von ca. 900'000 Franken, welche dem Kanton durch den Verzicht auf Gebühren im mietgerichtlichen Verfahren entgehen, sind klein im Vergleich zum Flurschaden, den eine dauerhafte Aushebelung des mietrechtlichen Sozialschutzes mit sich bringt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen und unsere Haltung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Vorstand DJZ,

Francesca Caputo, Geschäftsführerin